

Schwarzenfeld, 25. November 2021

Hygieneplan der Schule Schwarzenfeld – SJ 2021/2022 – Eltern V.3.1

auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen (22.09.2021)
nach der jeweils geltenden BayIfSMV, der aktuellen Änderungen sowie den aktuellen Bekanntmachungen

Die Aufnahme der Beschulung ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Anpassung des Unterrichtsbetriebs an das Infektionsgeschehen

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude⁰
- Empfehlung zu OP-Masken in der Grundschule, Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ab Jahrgangsstufe 5 sowie Personal
- Testpflicht⁴ an bayerischen Schulen mit PCR-Test⁵, Test mit Amplifikationstechnik⁵, AG-Schnelltest⁵ oder Selbsttest⁶ in der Schule
- Anpassung des Unterrichtsbetriebs an das Infektionsgeschehen³
- Weitere Maßnahmen nach Weisung des Gesundheitsamtes

Betretungsverbot des gesamten Schulgeländes für Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome² aufweisen,
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- nicht unter die 3G-Regularien fallen (Anmeldung Sekretariat Zugang C-Bau),

dürfen die Schule nicht betreten.

Während der Unterrichtszeit wird die Person umgehend isoliert und muss abgeholt werden. Weitere Maßnahmen erfolgen nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Besucher (auch Eltern) suchen die Schule nur nach vorheriger persönlicher Anmeldung im Sekretariat (Zugang Nabburger Str. C-Bau) unter Vorlage des 3G-Nachweises zur detaillierten Erfassung der Kontaktpersonen und -daten auf.

Persönliche Hygiene

Achten Sie zuhause auf die persönliche Hygiene (regelmäßiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette, Vermeiden der Berührung von Augen, Nase und Mund,...) und richten sie ein Augenmerk auf die Händehygiene, indem sie diese mit ihrem Kind einüben.

Maskenpflicht und Abstand

Im Schulgebäude (Klassenzimmer ausgenommen) herrscht Maskenpflicht sowie auf sonstige, ausgewiesenen Verkehrsflächen Maskengebot für alle Personen.

Eine Ausnahme bilden nur „Tragepausen“, sofern keine Begegnungsfläche, sowie zur Nahrungsaufnahme; im Außenbereich der Schule darf die Maske abgenommen werden, auf den Mindestabstand ist zu achten.

Zwischen Personal und Schülergruppe darf der Mindestabstand von 1,5m nur aus zwingenden pädagogisch – didaktischen Gründen unterschritten werden.

Für alle Erwachsenen sowie alle Schüler:innen ab Jgst. 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske! (Ausnahmen vgl. RHP)

[Empfehlung zu OP-Masken für Schüler:innen; Verbot von Gesichtsschilder, Klarsichtmasken aus Kunststoff, Masken mit Ventil!] (Merkblatt Mund-Nase-Bedeckung)

Sofern Schüler:innen von der Maskenpflicht befreit sind (Genehmigung durch Schulleitung), ist auf den Mindestabstand zu anderen Schüler:innen zu achten und ein faceshield o.Ä. zu tragen.

Eine „Maskenpause“ wird durch die Lehrkraft gewährt, während einer effizienten Stoßlüftung und bei ausreichend Mindestabstand (in bewährter Weise in der Pausen auf dem Weg zwischen Schulgebäude und Sportplatz). Wird der Maskenpflicht nach Aufforderung oder vorsätzlich nicht nachgekommen, kann die Person nach der aktuell gültigen BayIfSMV des Schulgeländes durch die Schulleitung verwiesen werden und auch disziplinarische Maßnahmen gem. Art 6 (1) BayDG zur Anwendung kommen.

Grunderkrankungen

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Sprechen sie mit der Klassenlehrkraft, ob besondere Hygienemaßnahmen von Nöten sind. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur mit der Vorlage eines ärztlichen Attests (individuelle Risikobewertung) beantragt werden. Eine ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten und muss dann vom Arzt neu bewertet werden.

Auftreten einer sonstigen Erkrankung

Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schüler:innen nur möglich, wenn er in einem guten Allgemeinzustand ist und ~~unter Aufsicht in der Schule ein Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde oder~~ **ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder [vorzugsweise] POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen)** vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. *Ausnahme bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, hier kann neben den oben genannten Testmöglichkeiten auch ein Antigen-Selbsttest an der Schule durchgeführt werden.*

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schüler:in keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht wurde (siehe Merkblatt).

Auftreten einer COVID-19 Erkrankung

Bei Auftreten eines Verdachtsfalles sowie einer bestätigten COVID-19 Erkrankung muss dies der Schulleitung schnellst-möglich gemeldet werden (Meldepflicht an die Kreisverwaltungsbehörde!). Bei einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 in einer Schulklasse wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Einstufung als Kontaktperson vorgenommen; diese haben die Verpflichtung zur Quarantäne. Ausnahmen zur Quarantäne sowie weitere Maßnahmen nach Weisung des Gesundheitsamt.³

Zeigt in der Schule ein durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Das zuständige Gesundheitsamt ist von der Schulleitung aus zu unterrichten.

Ergibt eine PCR-Pooltestung in der Grundschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages informiert. Alle Schüler:innen des Pools gelten als Verdachtspersonen und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. Diejenigen Schüler:innen, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. Kann aus der Rückstellprobe kein valides Ergebnis ausgewertet werden, haben die betroffenen Schüler:innen die Pflicht selbstständig einen PCR-Test durchführen zu lassen; erst mit negativem Ergebnis endet die Quarantänepflicht und darf die Schule wieder betreten werden. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

Bei einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 in einer Schulklasse wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Einstufung als Kontaktperson vorgenommen; diese haben die Verpflichtung zur Quarantäne. Ausnahmen zur Quarantäne sowie weitere Maßnahmen nach Weisung des Gesundheitsamts.³

Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schüler:innen sowie Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit einem intensivierten Testregime (gemäß gültiger BayIfSMV und/oder Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde).

Corona-Warn-App

Schülerinnen und Schüler dürfen die Warn-App benutzen. Dazu darf das Mobiltelefon während der Schulzeit stumm in der Schultasche angeschaltet bleiben.

Elternsprechstunde und Elternabend

Elternsprechstunden und Elternabende dürfen stattfinden. Um die größtmögliche Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, **wird verpflichtend geprüft**, dass Eltern nur geimpft, genesen oder getestet das Schulhaus betreten. Es gilt eine generelle Tragepflicht einer medizinischen Maske im Schulhaus. Der Mindestabstand von 1,5m muss bei Gesprächen und Elternabende zu allen Beteiligten verlässlich eingehalten werden. Eine ausreichende Lüftung während des Gesprächs bzw. der Veranstaltung wird empfohlen. Eine Anwesenheitsliste zur Kontaktnachverfolgung ist zu führen.

Eine Kontaktaufnahme über Telefon oder online ist zu bevorzugen.

Regelung offener und gebundener Ganztag (GTK)

Es gilt neben den Regelungen des Rahmenhygiene-Plans das Schutz- und Hygienekonzept des Trägers. Dieser hat eine detaillierte Anwesenheitsliste zu führen.

Eine Verpflegung der offenen wie gebundenen Ganztagschule ist unter Abstandswahrung sichergestellt. Die Mittags- und Freizeit ist wo immer möglich im Gruppenrahmen im Freien zu gestalten.

Pausenverkauf, Essensausgabe, Automaten und Wasserspender

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich unter Gewährleistung des Abstandsgebots von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen. Die Klassen sitzen in konstanter Gruppenzusammensetzung auf fest zugewiesenen Tischen.

Der Wasserspender und die Automaten dürfen unter Einhaltung der Handhygiene und des Abstands benutzt werden (Hand-Desinfektionsmittelspender befindet sich direkt davor).

⁰ auch während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen sowie Mittagsbetreuung.

¹ Hier kann weiter Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand durchgeführt werden, sofern die örtliche Kreisverwaltungsbehörde nichts anderes verfügt.

² z.B. Fieber, Husten, Luftnot, Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, fiebriger Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall (vgl. die Veröffentlichungen des RKI).

³ Für Abschlussklassen in der Prüfungsphase tritt eine Sonderregelung in Kraft.

⁴ PCR-Pooltests (GS) 2x pro Woche + Schulischer Selbsttest am Montag; Selbsttests 3x pro Woche; Ausnahmen zur Testpflicht siehe aktuell gültige **BayIfSMV**

⁵ AG-Schnelltest für 24h; PCR-Test oder Test nach Amplifikationstechnik für 48h

⁶ Bei einem positiven Selbsttest herrscht eine Meldepflicht der Schule an die Kreisverwaltungsbehörde!

Dieser Hygieneplan umfasst zusätzlich den Hygieneplan (Allgemeine Regeln) für Schüler.